

## Finanzielle Voraussetzungen des Kindesnachzugs nach Deutschland

Eine Information der Rechtsanwaltskanzlei Bümlein

Das Verfahren zum Nachzug von ausländischen Kindern zu ihren Eltern findet über die deutschen Botschaften statt. So wie im Fall des Ehegattennachzugs fordert die Botschaft die Zustimmung der örtlichen Ausländerbehörde an, bevor eine Entscheidung getroffen wird. Die Ausländerbehörde prüft dann im Einzelnen, ob die Voraussetzungen vor Ort erfüllt sind, hieran schließt sich im Allgemeinen die Botschaft ohne weitere Prüfung an.

Als Voraussetzung für den Nachzug von ausländischen Kindern zu ihren Eltern in Deutschland müssen entweder beide Eltern oder aber der allein sorgeberechtigte Elternteil in Deutschland leben. Zudem muss der Lebensunterhalt gesichert sein. Dies kann dadurch nachgewiesen werden, dass der leibliche Elternteil über ein ausreichendes Einkommen für sich und das Kind verfügt. Ausreichend ist das Einkommen, wenn die Bedarfsätze des ALG 2 abgedeckt werden. Die Weisungen der Ausländerbehörden geben meistens vor, dass das erforderliche Einkommen bei Angestellten seit drei Monaten bestehen muss, bei Selbständigen seit mindestens sechs Monaten entsprechende Gewinne vorliegen müssen. In der Praxis setzen sich einzelne Sachbearbeiter der Berliner Ausländerbehörde jedoch über die Vorgaben hinweg, normalerweise zuungunsten der sog. „Kunden“. Gleichzeitig wird auch überprüft, ob ein eventueller deutscher Ehegatte und Stiefvater ebenfalls finanziell abgesichert ist – entweder durch oder unabhängig vom Einkommen des thailändischen Elternteils.

Der Lebensunterhalt kann abgesehen von dem Unterhalt des ausländischen Elternteils auch durch eine sogenannte Verpflichtungserklärung einer dritten Person, z.B. des deutschen Stiefvaters, als gesichert gelten. Diese Verpflichtungserklärung entspricht derjenigen, die für Besuchs-, Touristen- oder Schengenvisa abgegeben werden müssen und wird für den gesamten Aufenthalt des Kindes in Deutschland abgegeben. Maßstab hierbei sind die Pfändungsfreigrenzen, die sich nach den Vorgaben des Zivilrechts richten. Grundsätzlich steht abhängig von der Anzahl der Unterhaltsberechtigten gesetzlich ein bestimmter Betrag des Einkommens zur Pfändung frei. Dieser Betrag muss zur Sicherung des Lebensunterhalts des einreisenden Kindes genügen. Nur wenn der sich Verpflichtende und das einreisende Kind nicht in demselben Haushalt wohnen, ist auch kein Mietanteil für das Kind in dem Pfändungsfreibetrag enthalten sein.

Sofern das einreisende Kind unter 16 Jahre zum Zeitpunkt der Antragstellung alt ist, genügt die Sicherung des Lebensunterhalts sowie das Sorgerecht für einen Anspruch auf Familienzusammenführung. Wenn der Antrag zwischen 16 und 18 Jahren gestellt wird, kommt es außerdem auf die Integrationsfähigkeit des Kindes in Deutschland an. Zur Prüfung wird hierbei auf vorhandene Deutschkenntnisse, gute Schulleistungen und enger Kontakt zu dem Elternteil in Deutschland wert gelegt.

[www.buema.net](http://www.buema.net), Tel.: 00 49 (30) 88 71 18 0